

Satzung für den Kreisverband Höxter

nach der Rahmensatzung des FDP-Landesverbandes Nordrhein-Westfalen vom Oktober 2007

Inhaltsverzeichnis

§ 1	Zweck
§ 2	Rechtsform
§. 3	Mitgliedschaft
§ 4	Erwerb der Mitgliedschaft
§ 5	Rechte und Pflichten der Mitglieder
§ 1§ 2§ 3§ 4§ 5§ 6§ 7	Beendigung der Mitgliedschaft
§ 7	
§ 8	Wiederaufnahme
II.	GLIEDERUNG DES KREISVERBANDES
§ 9	
§ 10	Gliederung in Ortsverbände
III.	DIE ORGANE DES KREISVERBANDES
0 1 1	O
§ 11	_
§ 12	<u>. </u>
	Teilnahme und Stimmrecht
	Geschäftsordnung des Kreisparteitages
§ 15	
-	Der Kreisvorstand
	Einberufung des Kreisvorstandes
§ 18	Ehrenvorsitzende

ZWECK UND MITGLIEDSCHAFT

Ι

IV. BEWERBERAUFSTELLUNGEN FÜR DIE WAHLEN ZU KOMMUNALEN VERTRETUNGEN DER KREISE UND KREISFREIEN STADTE

- § 19 Geltung der Wahlgesetze und der Satzung
- § 20 Kandidatenaufstellungen und Wahl von Reservelisten

V. ARBEITSKREISE

§ 21 Arbeitskreise

VI. FINANZORDNUNG

- § 22 Allgemeine Vorschriften
- § 23 Beitrags- und Finanzordnung
- § 24 Beiträge, Kassenwesen
- § 25 Buchführung und Kassenprüfung
- § 26 Geschäftsjahr

VII. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN - SATZUNG

- § 27 Landesverband und Kreisverbände
- § 28 Amtsdauer
- § 29 Satzung
- § 30 Inkrafttreten

I. ZWECK UND MITGLIEDSCHAFT

§ 1 - Zweck

Der Kreisverband Höxter ist eine Gliederung des Landesverbandes Nordrhein-Westfalen e. V. der Freien Demokratischen Partei im Sinne und nach Maßgabe des § 10 Abs. 1 der Landessatzung.

§ 2 - Rechtsform

Der Kreisverband ist ein Verein, der gem. § 10 Abs. 4.der Satzung des Landesverbandes nicht zum Vereinsregister angemeldet werden darf.

§ 3 - Mitgliedschaft

- (1) Mitglieder der Partei können nur natürliche Personen sein.
- (2) Jeder, der im Geltungsbereich des Parteiengesetzes lebt, kann Mitglied der Partei werden, wenn er das 16. Lebensjahr vollendet hat, die Grundsätze und die Satzung der Partei anerkennt und ihm nicht durch rechtskräftiges Urteil die Amtsfähigkeit, die Wählbarkeit oder das Wahlrecht aberkannt worden ist. Die Aufnahme von Ausländern setzt im Regelfall einen Aufenthalt von zwei Jahren im Geltungsbereich des Parteiengesetzes voraus.
- (3) Die gleichzeitige Mitgliedschaft in der Freien Demokratischen Partei und bei einer anderen mit ihr im Wettbewerb stehenden Partei oder Wählergruppe ist ausgeschlossen. Das gleiche gilt bei gleichzeitiger Mitgliedschaft in einer ausländischen Partei, Organisation oder Vereinigung, deren Zielsetzung den Zielen der FDP widerspricht.

§ 4 - Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft in der FDP wird mit der Aufnahme durch den Vorstand des Kreisverbandes erworben, in dessen Gebiet der Bewerber seinen Wohnsitz hat.
- (2) Bei Wohnsitzwechsel wird das Mitglied dem für den neuen Wohnsitz zuständigen Kreisverband überwiesen.
- (3) Ausnahmen können auf Antrag des Bewerbers vom Landesvorstand zugelassen werden.
- (4) Über Aufnahmeanträge ist unverzüglich, spätestens jedoch innerhalb von zwei Monaten nach Antragstellung zu entscheiden.
- (5) Vor der Entscheidung muß der Vorstand der Kreisverbände in Flächenkreisen den Vorstand des zuständigen Ortsverbandes anhören.
- (6) Weicht der Kreisvorstand von der Empfehlung des zuständigen Ortsvorstandes ab, so steht diesem das Recht nach Abs. 8 zu.

- (7) Die Ablehnung eines Aufnahmeantrages muß schriftlich erfolgen. Eine Begründung ist nicht erforderlich. Die Mitteilung muß einen Hinweis auf die Rechte nach Abs. 8 enthalten. Sie ist dem Bewerber durch eingeschriebenen Brief zuzustellen.
- (8) Falls der Kreisvorstand nicht innerhalb der Frist des Abs. 4 entschieden oder den Aufnahmeantrag abgelehnt oder gegen die Empfehlung des Ortsvorstandes entschieden hat, kann der Bewerber oder der Ortsvorstand innerhalb von 14 Tagen nach Fristablauf oder Zustellung den Landesvorstand zur Entscheidung anrufen. Der Landesvorstand hat den Kreisvorstand vor seiner Entscheidung anzuhören.

§ 5 - Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Jedes Mitglied hat das Recht und die Pflicht, im Rahmen dieser Satzung die Zwecke der Freien Demokratischen Partei zu fordern und sich an der politischen und organisatorischen Arbeit der Partei zu beteiligen. Zu den Pflichten gehört die Beitragszahlung.
- (2) Mitglieder richterlicher Instanzen sind auch nach Beendigung ihres Amtes zur Verschwiegenheit über die ihnen in Ausübung ihres Amtes bekannt gewordenen Tatsachen und über die Beratung auch gegenüber Parteimitgliedern verpflichtet.

§ 6 - Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet durch:
 - 1. Tod,
 - 2. Austritt,
 - 3. Beitritt zu einer anderen, mit der FDP im Wettstreit stehenden Partei oder Wählergruppe,
 - 4. Beitritt zu einer anderen, mit einer FDP-Fraktion oder parlamentarischen Gruppe der FDP in Wettstreit stehenden Fraktion oder parlamentarischen Gruppe,
 - 5. rechtskräftigen Verlust oder Aberkennung der Amtsfähigkeit, der Wählbarkeit oder des Wahlrechts,
 - 6. Aufgabe des Wohnsitzes in Deutschland bei Ausländern,
 - 7. Ausschluss.
- (2) Bei Beendigung der Mitgliedschaft ist der Mitgliedsausweis zurückzugeben. Ein Anspruch auf Rückzahlung zuviel gezahlter Beiträge besteht nicht.
- (3) Die kommunalen Fraktionen der Partei sind gehalten, ein rechtskräftig ausgeschlossenes oder ein ausgetretenes Parteimitglied aus ihrer Gruppe auszuschließen.

§ 7 - Ordnungsmaßnahmen

- (1) Verstößt ein Mitglied gegen die Satzung oder gegen Grundsätze oder Ordnung der Partei oder fügt es ihr damit Schaden zu, so kann der Vorstand des Kreisverbandes beim Landesschiedsgericht Ordnungsmaßnahmen nach § 7 Abs. 1 der Landessatzung beantragen.
- (2) In Fällen besonderer Dringlichkeit und schwerwiegender Bedeutung kann der Kreisvorstand durch einen mit Zweidrittelmehrheit gefaßten Beschluß Eilmaßnahmen gem. § 24 Abs. 1 der Schiedsgerichtsordnung der Freien Demokratischen Partei anordnen.
- (3) Ein Mitglied kann nur dann aus der Partei ausgeschlossen werden, wenn es vorsätzlich gegen die Satzung oder erheblich gegen Grundsätze oder Ordnung der Partei verstößt und ihr damit schweren Schaden zufügt. Ein Verstoß im Sinne von Satz 1 liegt insbesondere vor bei Verletzung der richterlichen Schweigepflicht, Doppelmitgliedschaft, Verweigerung des Beitritts zur oder Austritt aus der parlamentarischen Gruppe der Partei sowie bei schuldhaft unterlassener Beitragszahlung.

§ 8 - Wiederaufnahme

Ein rechtskräftig ausgeschlossenes Mitglied kann nur mit Einwilligung des Landesvorstandes wieder Mitglied der Partei werden.

II. GLIEDERUNG DES KREISVERBANDES

§ 9 - Kreisverbandsgrenzen

Die Grenze des Kreisverbandes deckt sich mit dem Gebiet des Kreises Höxter.

§ 10 - Gliederung in Ortsverbände

Der Kreisverband kann sich auf Beschluß des Kreishauptausschusses in Ortsverbände gliedern.

III. DIE ORGANE DES KREISVERBANDES

§ 11 - Organe des Kreisverbandes

Organe des Kreisverbandes sind dem Range nach:

- 1. der Kreisparteitag;
- 2. der Kreisvorstand.

Die Funktion des Kreishauptausschusses übernimmt auf Grund der Größe des Kreisverbandes der Kreisparteitag, der dann in nichtöffentlicher Sitzung berät.

§ 12 - Der Kreisparteitag

- (1) Der Kreisparteitag ist das oberste Organ des Kreisverbandes. Er ist als ordentlicher oder außerordentlicher Kreisparteitag einzuberufen.
- (2) Grundsätzlich werden Kreisparteitage als Mitgliederparteitage durchgeführt. Auf Antrag des Kreisvorstandes, der dazu durch einen Mitgliederparteitag ermächtigt sein muß, kann der Landesvorstand in begründeten Ausnahmefällen einem Kreisverband erlauben, Kreisparteitage in Form von Delegiertenparteitagen abzuhalten. Eine erteilte Erlaubnis kann vom Landesvorstand widerrufen werden.
- (3) Der ordentliche Kreisparteitag findet alljährlich im ersten Kalendervierteljahr statt, wenn dem nicht zwingende Gründe entgegenstehen.
- (4) Ein außerordentlicher Kreisparteitag muß durch den Vorsitzenden des Vorstandes auf Beschluß des Kreisvorstandes oder auf Antrag von zwei Ortsverbänden oder 10 % der Mitglieder, die der Kreisverband in dem Monat vor dem Einberufungsantrag als beitragspflichtig gemeldet hat, unter Bekanntgabe der Tagesordnung einberufen werden. Die Einberufungsfrist beträgt zehn Tage.
- (5) Der ordentliche Kreisparteitag ist vom Vorsitzenden des Vorstandes auf Beschluß des Vorstandes mit einer Frist von 21 Tagen unter gleichzeitiger Bekanntgabe der Tagesordnung schriftlich einzuberufen.
- (6) Anträge zum ordentlichen Kreisparteitag können
- vom Kreisverband, jedem zum Kreisverband gehörenden Ortsverband, jedem im Kreisverband geführten Mitglied sowie vom Kreisverband der JUNGEN LIBERALEN eingebracht werden. Bei Delegiertenparteitagen tritt an die Stelle des Antragsrechts des Mitglieds das Antragsrecht eines jeden Delegierten.
- (7) Anträge müssen dem Kreisverband zehn Tage vor dem Tagungsbeginn vorliegen. Mindestens drei Tage vor dem Parteitag sollen sie den Mitgliedern bzw. den Delegierten zugehen. Dringlichkeitsanträge sind zuzulassen, wenn die Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder bzw. Delegierte zustimmt. Vor der Abstimmung kann der Antragsteller die Dringlichkeit begründen.
- (8) Die Tagesordnung des ordentlichen Kreisparteitages hat in jedem Jahr vorzusehen:
 - 1. den Geschäftsbericht und den politischen Rechenschaftsbericht des Vorstandes
 - 2. den nach den Vorschriften des Parteiengesetzes aufgestellten und geprüften Rechenschaftsbericht des Schatzmeisters und seine Genehmigung.

In jedem zweiten Jahr hat die Tagesordnung weiter vorzusehen:

- 3. die Entlastung des Kreisvorstandes;
- 4. die Wahl der Organe des Kreisverbandes;
- 5. die Wahl von zwei Rechnungsprüfern und deren Stellvertretern.
- (9) Die Wahlen zu Abs. 8 Nr. 4 sind schriftlich und geheim. Abschnitt III der Geschäftsordnung zur Landessatzung gilt entsprechend.

§ 13 – Teilnahme und Stimmrecht

- (1) Kreisparteitage sind öffentlich. Durch Vorstandsbeschluß kann in notwendigen Fällen die Teilnahme auf die Parteimitglieder beschränkt werden. Soll dieser Beschluß für den ganzen Parteitag gelten, so muß er in der Einladung mitgeteilt werden. Durch Beschluß des Parteitages kann jederzeit die Öffentlichkeit wiederhergestellt werden. Durch Beschluß des Parteitages kann die Öffentlichkeit für den ganzen Parteitag oder einzelne Beratungspunkte ausgeschlossen werden.
- (2) Auf Mitgliederparteitagen sind stimmberechtigt alle Mitglieder des Kreisverbandes, soweit sie am Kreisparteitag mit der Beitragszahlung nicht mehr als drei Monate im Rückstand sind. Das Stimmrecht kann nicht übertragen werden.

§ 14 - Geschäftsordnung des Kreisparteitages

(1) Der Kreisparteitag wird vom Kreisvorsitzenden oder einem seiner Stellvertreter geleitet. In der Satzung des Kreisverbandes kann bestimmt werden, daß der Kreisparteitag von einem Präsidium geleitet wird, welches der Kreisparteitag zu Beginn wählt.

Auf Kreisparteitagen, die nicht von einem Päsidium geleitet werden, leitet bei Vorstandswahlen ein zu wählender Versammlungsleiter den Parteitag.

- (2) Ein ordnungsgemäß einberufener Kreisparteitag ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlußfähig. Die Beschlußfähigkeit ist nicht mehr gegeben, wenn die Hälfte der bei Beginn des Parteitages festgestellten Zahl der anwesenden Mitglieder unterschritten wird. Wird das Stimmrecht durch Delegierte wahrgenommen, muß zur Beschlußfähigkeit wenigstens die Hälfte der Delegierten anwesend sein.
- (3) Die Feststellung der Beschlußfähigkeit kann von einem Drittel der noch anwesenden stimmberechtigten Teilnehmer beantragt werden.
- (4) Sämtliche Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefaßt, soweit nicht satzungsmäßig etwas anderes bestimmt ist. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.

§ 16- - Der Kreisvorstand

- (1) Der Kreisvorstand führt die laufenden Geschäfte des Kreisvorstandes.
- (2) Der Kreisvorstand besteht aus:
- 1. dem Kreisvorsitzenden,
- 2. zwei stellvertretenden Vorsitzenden,
- 3. dem Schatzmeister,
- 4. einem Schriftführer/Pressesprecher,
- 5. kraft Amtes dem Vorsitzenden der Kreistagsfraktion,
- 6. sowie einen Beisitzer aus jedem Ortsverband.
- (3) Die unter Abs.(2) 1.-5. genannten Vorstandsmitglieder bilden den geschäftsführenden Vorstand.

Der geschäftsführende Vorstand kann zur Unterstützung des Vorstandes weitere Personen beratend hinzuziehen.

Der geschäftsführende Vorstand ist kein Beschlussorgan.

- (4) Vertreter von anerkannten Liberalen Vorfeldorganisationen sollen vom Vorstand kooptiert werden.
- (5) Scheidet ein Vorstandsmitglied aus, so wird die Nachwahl vom nächstfolgenden Kreisparteitag vorgenommen. Die so nach gewählten Personen führen ihr Amt nur für den bleibenden Rest der Amtszeit des Kreisvorstandes. Scheidet der Schatzmeister aus seinem Amt aus, so bestellt der Kreisvorstand unverzüglich kommissarisch einen neuen Schatzmeister aus den vorhandenen Mitgliedern des Vorstandes.

§ 17 - Einberufung des Kreisvorstandes

- (1) Der Kreisvorstand wird vom Kreisvorsitzenden einberufen.
- (2) Ein Drittel der Vorstandsmitglieder kann seine Einberufung verlangen. In diesem Falle muß die Einberufung binnen einer Woche erfolgen.

§ 18 - Ehrenvorsitzende

Der Kreisparteitag kann auf Vorschlag des Kreisvorstandes Ehrenvorsitzende wählen.

IV. BEWERBERAUFSTELLUNG FÜR DIE WAHLEN ZU KOMMUNALEN VERTRETUNGEN DER KREISE UND KREISFREIEN STÄDTE

§ 19 - Geltung der Wahlgesetze und der Satzung

Für die Aufstellung der Bewerber für Wahlen zu Volksvertretungen gelten die Bestimmungen der Wahlgesetze und der Satzung des Landesverbandes.

§ 20 - Kandidatenaufstellungen und Wahl von Reservelisten

- (1) Der Kreisparteitag entscheidet in geheimer Abstimmung für die Kreisebene über die Kandidatenaufstellung und Reservelisten bei Kommunalwahlen. Er entscheidet ebenso über die Aufstellung von direkten Kandidaten für die Landtagswahlen und Bundestagswahlen, wenn nicht durch die Zusammengehörigkeit mehrerer Kreisverbände zu einem Wahlgebiet eine Entscheidung im Zusammenwirken mit anderen Kreisverbänden getroffen werden muß.
- (2) Ist die Aufstellung der Kandidaten und die Bildung der Reserveliste beschlossen und treten vor dem Termin zur Einreichung der Wahlvorschläge Änderungen durch Wegfall von Bewerbern ein, so kann die Ladungsfrist für die Ersatzwahl auf 24 Stunden abgekürzt werden.
- (3) In kreisfreien Städte wählt der Kreisparteitag die Bewerber für die Listen zu den Bezirksvertretungen gem. § 46 a Kommunalwahlgesetz. Die im Stadtbezirk wohnenden Mitglieder bzw. der für den jeweiligen Stadtbezirk zuständige Ortsverband haben vorab ein Vorschlagsrecht.
- (4) Der Kreisparteitag kann durch Beschluß das Recht der Listenaufstellung für die Bezirksvertretungen auf die jeweils zuständigen Ortsverbände übertragen.

V. ARBEITSKREISE

§ 21 - Arbeitskreise

- (1) Der Kreisvorstand kann nach Bedarf zur Bearbeitung von politischen oder organisatorischen Parteiaufgaben die Bildung von Arbeitskreisen sowie deren Auflösung beschließen.
- (2) § 28 der Landessatzung und die Geschäftsordnung für Landesfachausschüsse gelten sinngemäß.

VI. FINANZORDNUNG

§ 22 - Allgemeine Vorschriften

Die Partei deckt ihre Aufwendungen durch Mitgliedsbeiträge, Sonderbeiträge, Umlagen, Aufnahmegebühren, Spenden, Erträge aus Vermögen, Veröffentlichungen, Einnahmen aus Veranstaltungen sowie durch sonstige Einnahmen.

§ 23 - Beitrags- und Finanzordnung

Durch eine vom Kreisparteitag zu beschließende Beitrags- und Finanzordnung werden die Höhe der Mitgliedsbeiträge und der Aufnahmegebühren, die Verfahrensweise für die Abführung von Sonderbeiträgen sowie die Zuständigkeit für die Entscheidung über die Erhebung von Umlagen und die sonstigen Angelegenheiten des Finanz- und Rechnungswesens geregelt.

§ 24 - Beiträge, Kassenwesen

- (1) Verantwortlich für die Einziehung und Verwaltung der Beiträge und sonstigen Einnahmen ist der Kreisvorstand.
- (2) Auf Beschluß des Kreishauptausschusses kann dieses Recht auf die Ortsverbände übertragen werden. Der Kreishauptausschuß setzt den Anteil des Aufkommens fest, der an den Kreisverband abzuführen ist.
- (3) Die Abführung der Beitragsanteile an den Landesverband nach § 32 Abs. 1 der Landessatzung ist Aufgabe des Kreisvorstandes.

§ 25 - Buchführung und Kassenprüfung

- (1) Der Kreisverband ist zur ordnungsgemäßen Buchführung verpflichtet.
- (2) Der Kreisschatzmeister hat insbesondere für sichere Belegung sowie für ordnungsgemäße Buch- und Belegprüfung im Kreisverband Sorge zu tragen. Der Kreisschatzmeister ist dafür verantwortlich. daß die Beschlüsse des Kreisvorstandes hinsichtlich der Bewegung der Gelder befolgt werden. Er ist verpflichtet, jedem einzelnen der vom Kreisparteitag gewählten Rechnungsprüfer jederzeit vollen Einblick in die Buch- und Belegführung sowie in die Geldbestände zu gewähren, soweit der Rechnungsprüfer dies für erforderlich hält.
- (3) Am Schluß eines jeden Geschäftsjahres ist von den zwei Rechnungsprüfern die Kassenund Rechnungsführung des Kreisverbandes sachlich und formal zu prüfen. Die Rechnungsprüfer werden durch den Kreisparteitag für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Sie dürfen dem Kreisvorstand nicht angehören und sind, wenn sie Mitglieder des Kreishauptausschusses sind, in finanziellen Angelegenheiten nicht stimmberechtigt. Über alle Kassen- und Rechnungsprüfungen ist eine Niederschrift zu fertigen, die von den Rechnungsprüfern zu unterschreiben und unverzüglich von ihnen dem Kreisvorstand vorzulegen ist. Die Niederschrift ist zehn Jahre bei den Akten aufzubewahren.

(4) – Der Kreisvorstand ist berechtigt, Finanzgebaren und Kassenverhältnisse bei den Ortsverbänden durch von ihm Beauftragte überprüfen zu lassen.

§ 26 - Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

VII. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN, SATZUNG

§ 27 - Landesverband und Kreisverbände

- (1) Der Kreisverband ist verpflichtet, alles zu tun, um die Einheit der Partei zu sichern, sowie alles zu unterlassen, was sich gegen die Grundsätze, die Ordnung oder das Ansehen der Partei richtet.
- (2) Er darf Wahlabreden mit anderen Parteien oder Wählergruppen bei den Bundes- und Landtagswahlen nur mit vorheriger Zustimmung des Landesparteitages treffen. Bei Kommunalwahlen bedürfen solche Abreden der vorherigen Zustimmung des Landesvorstandes.
- (3) Der Kreisvorstand ist verpflichtet, die Rechte des Landesvorstandes gem. § 11 der Landessatzung zu gewährleisten.

§ 28 - Amtsdauer

- (1) Die Wahl des Kreisvorstandes erfolgt jeweils für die Zeit von zwei Jahren. Die Amtszeit dauert jedoch in jedem Fall bis zum ordentlichen Parteitag im zweiten Jahr.
- (2) Mindestens ein Drittel der Mitglieder eines Kreisverbandes kann einen Mißtrauensantrag gegen den Vorstand seines Kreisverbandes stellen. Der Antrag ist schriftlich zu begründen. Er ist auf einem zu diesem Zweck einzuberufenden außerordentlichen Kreisparteitag zu behandeln. Berechnungsgrundlage zur Ermittlung der Antragsberechtigten ist die Mitgliederzahl, die der Kreisverband in den Monat vor dem Mißtrauensantrag über den Bezirksverband an den Landesverband als beitragspflichtig gemeldet hat. Die Einbringung als Dringlichkeitsantrag ist nicht zulässig.
- (3) Spricht ein nach Abs. 2 einberufener Kreisparteitag dem Vorstand mit Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen das Mißtrauen aus, so ist damit dessen Amtszeit beendet. Der Kreisparteitag wählt in derselben Sitzung einen neuen Vorstand.
- (4) Die Amtsdauer eines so gewählten Vorstandes gilt nur bis zu dem nach den Bestimmungen des § 12 Abs. 3 abzuhaltenden nächsten ordentlichen Kreisparteitag, auf dem die Wahlen vorgenommen werden.

§ 29 - Satzung

- (1) Der Landeshauptausschuß beschließt gem. § 10 Abs. 5 der Landessatzung die für die Gliederungen des Landesverbandes verbindlichen Rahmensatzungen.
- (2) Der Kreisparteitag kann ergänzende Regelungen und Änderungen dieser verbindlichen Rahmensatzung nur für die dispositiven Bestimmungen *) beschließen.
- (3) Die Satzung, die Geschäftsordnung, die Finanzordnung und die Beitragsordnung der Bundespartei und die Satzung des Landesverbandes Nordrhein-Westfalen sowie die Schiedsgerichtsordnung der Freien Demokratischen Partei sind Bestandteil der Satzung des Kreisverbandes Höxter und gehen ihr vor, wobei die Satzung der Bundespartei wiederum der Landessatzung vorgeht.

§ 30 - Inkrafttreten

Die Bestimmungen dieser Rahmensatzung treten durch

Beschluß des Landeshauptausschusses vom 9. November 1985 mit Wirkung ab 1. April 1986 anstelle der Rahmensatzung vom 22. November 1975, geändert durch Beschluß des Landeshauptausschusses vom 24. März 1979 und des Landeshauptausschusses vom 7. September 1991, in Kraft.

Beschlossen vom Landeshauptausschuss am 9. Nov. 1985, geändert vom Landeshauptausschuss am 7. Sept. 1991

Ausgabe: März 1992

angepasst vom Kreisparteitag Höxter-Warburg am 12. März 2004

Ausgabe: März 2004

angepasst vom Kreisparteitag Höxter-Warburg am 4. November 2005

(jetzt Kreisverband Höxter)

Ausgabe: November 2005

Beschlossen vom Landeshauptausschuss am 20.Oktober 2007

Ausgabe: Oktober 2007

angepasst vom Kreisparteitag Höxter am 16. März 2015